Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 38. Sitzung (15.06.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 15. Juni 1926.

Anträge.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 128, 128 a).

Nr. 128 b.

In § 3 ist nach Ziffer 6 einzufügen Ziffer 7:

Gebäude, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb dauernd dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu diesem Betriebe ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1926.

Klaiber. v. Au. Behringer. Hermann. D. Mayer. Richter. Dr. Schmitthenner. Zoller.

Nr. 128 c.

In § 3 sind nach Ziffer 6 und der von uns beantragten neuen Ziffer 7 folgende Bestimmungen als Ziffer 8 und 9 einzufügen:

8. Gebäude bezw. Gebäudeteile, die einem gewerblichen Betrieb dauernd oder vorwiegend dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude bezw. Wohngebäudeteile, welche zu diesem ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen;
9. Gebäude bezw. Gebäudeteile, die vom Eigentümer selbst bewohnt sind.

Karlsruhe, den 14. Juni 1926.

von Au. Behringer. Hermann. Klaiber. D. Mayer. Richter. Dr. Schmitthenner. Zoller.

Nr. 128 d.

§ 7 ist im Hinblick auf die in Antrag 1 zu § 3 beantragte Ergänzung Absatz 3 zu streichen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1926.

Klaiber. Behringer. Hermann. D. Mayer. Richter. Dr. Schmitthenner. Zoller.

Nr. 128 e.

In § 8 a ist als Ziffer 4 in Absatz 1 beizufügen:

4. wenn der Eigentümer für die bauliche Unterhaltung bezw. Instandsetzung des Hauses eine Goldmarkhypothek zu verzinsen hat, um den Betrag der Zinsverpflichtung.

Karlsruhe, den 14. Juni 1926.

von Au. Behringer. Hermann. Klaiber. D. Mayer. Richter. Dr. Schmitthenner. Zoller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 128 f—l.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 15. Juni 1926.

Anträge

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucksache Nr. 128, 128 a).

№ 128 f.

Der Landtag wolle beschließen:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.
2. Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,
   bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
   vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 10 und
   vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.
3. Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,
   bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und
   vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 2 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.
4. Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude
   bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und
   vom 1. Juli 1925 an monatlich je 10 Reichspfennig
   von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.
5. Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924 fällig.

§ 8 a Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. wenn eine früher auf dem Gebäude durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist, um den Betrag der Mehrbelastung durch Zinsen.

In § 8 a Absatz 1 werde als Ziffer 4 und 5 eingefügt:

4. wenn dem Fremdengewerbe dienende Betriebe während eines Teils des Jahres geschlossen sind, für die Zeit der Schließung,
5. wenn dem Fremdengewerbe dienende Jahresbetriebe eine durchschnittliche Jahresbesetzungsziffer von weniger als 50 % haben.

Die Ermäßigung der Steuer beträgt bei einer Jahresbesetzungsziffer

bis 30 %	50 %
von 30 bis 40 %	35 %
von 40 bis 50 %	20 %

§ 8 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie jährlich
bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ,
bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,5 vom Hundert des Steuerwerts,
beträgt. (Übriger Teil unverändert).

Dem § 9 wird als Absatz 2 angefügt:

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen oder ungünstigen Geschäftsgang nur teilweise ausgenützt sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Obkircher. Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 128g.

Der Landtag wolle beschließen:

In § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu.

Von Satz 2 an unverändert.

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 75 vom Hundert des monatlichen Sollbetrages. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 75 vom Hundert des Steuersollbetrages zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen ist, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1926.

Gündert. Bauer. Brixner. Haas. Dr. Mattes. Obkircher. Wilser.

№ 128h.

Die Unterzeichneten beantragen, den § 7 Abs. 4 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung zu ändern wie folgt:

„Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPf. und vom 1. Juli 1925 ab monatlich je 10 RPf."

Karlsruhe, 14. Juni 1925

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Straub. Dr. Wolfhard.

№ 128i.

Die Unterzeichneten beantragen, dem § 8 Abs. 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung als Ziffer 3 beizufügen:

„3. wenn auf einem der unter § 7 Abs. 4 fallenden Gebäude eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last ruht, die nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 aufgewertet wird."

Karlsruhe, 14. Juni 1926.

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Straub. Dr. Wolfhard.

№ 128k.

Die Unterzeichneten beantragen, den § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung zu ändern wie folgt:

„Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu".

Karlsruhe, 14. Juni 1925

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Straub. Dr. Wolfhard

№ 128l.

Von der Gebäudesondersteuer sind befreit Wohnungen, bei denen das Arbeitseinkommen des Inhabers 5000 Reichsmark jährlich nicht übersteigt. Die Miete ist in diesen Fällen um den Betrag der nicht erhobenen Steuer herabzusetzen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1926.

Bock. Lechleiter. Ritter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg